

IG HOSTING SWICO:

Leitfaden für Behördenanfragen zu Kundeninformationen und -inhalten

* Die männliche Form steht in diesem Dokument stellvertretend für alle Geschlechter.

Beispiele von Behördenanfragen

5) Handlungen einer Behörde oder Bevollmächtigten anstelle des Kunden

a) <i>Zweck</i>	Sicherstellen, dass Hosting-Anbieter von den bisherigen Kontaktpersonen beim Kunden keine Weisungen mehr entgegen nimmt, sondern nur noch auf Instruktion der Behörde bzw. der bevollmächtigten Person handelt. Der Hosting-Anbieter ist dabei Dienstleister des Kunden, an dessen Stelle nun eine andere ermächtigte Person weisungsbefugt ist.
b) <i>Anfragende Behörde</i>	Je nach relevantem Rechtsbereich z.B. Aufsichtsbehörde, von Behörde beauftragte Person (z.B. Untersuchungsbeauftragte, Anwaltskanzlei, Beratungsunternehmen, Liquidator, Konkursverwaltung)
c) <i>Form der Anordnung</i>	Schriftliche und unterzeichnete Verfügung, bzw. Schreiben der bevollmächtigten Person unter Beilage eines entsprechenden rechtskräftigen Entscheids (z.B. Gerichtsurteil, Entscheid über superprovisorische oder vorsorgliche Massnahmen)
d) <i>Rechtsgrundlage</i>	Je nach betroffenem Rechtsbereich
e) <i>Inhalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der betroffenen Kundenbeziehung: z.B. Betroffene/beschuldigte Person • Kunde, Kundenbeziehung, Domainname, Webseite; • Angabe des betroffenen Straftatbestandes oder des Verfahrens, im Rahmen dessen die Verfügungsbeschränkung des Kunden erfolgt (z.B. Aufsichtsverfahren, Konkursverfahren); • Mitteilung der Behörde bzw. der ermächtigten Person, dass bisherige Kontaktpersonen nicht mehr befugt sind, über das Benutzerkonto und die Inhalte des Kunden zu verfügen und die Hosting-Anbieter nur noch auf Anweisung der befugten Behörde/Person handeln darf;

	<ul style="list-style-type: none"> • Beilage eines entsprechenden rechtskräftigen Entscheids (z.B. Gerichtsurteil), wonach die anfragende Behörde/Person befugt wird, anstelle der Organe der betroffenen Gesellschaft zu handeln); • Ev. konkrete Handlungsanweisung: z.B. Auskunftserteilung, keine Entgegennahme von Weisungen durch betroffenen Kunden und dessen Organe, Sperre von Kundenzugängen, Sicherung von Inhalten; • Fristen; • Ev. Sanktionsfolgen (je nach anwendbarem Recht).
f) <i>Rechtsmittel</i>	In der Regel keines für den Hosting-Anbieter, da er im Verfahren nicht Partei ist.
g) <i>Möglichkeit zum Schutz von Interessen des Hosting-Anbieters oder eines Dritten (z.B. Kunden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unklarer Anordnungen bzw.- Auskunfts- und Herausgabeansprüche verlangen. Zugriff erst gewähren bzw. Inhalte erst herausgeben bei genau abgrenzbaren Ersuchen; • Allenfalls Fristerstreckung verlangen bei konkreten Einzelmaßnahmen; • Zugriff, Auskunft und Herausgabe auf explizit verlangtes Mass reduzieren aber keine eigene Selektion/Einschränkung vornehmen.